

Polizei-Verordnung

beträffend das

Kadfabrik in der Gemeinde Burgdorf.

Art. 1.

Das Einfahren der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Burgdorf mit Kadfabrik jeder Art ist nur den Fabrikanten einer „Kadfabrik-Karte“ gestattet.

Art. 2.

Die Kadfabrik-Karten sind persönlich und nur dem Polizei-Inspektor zuwenden auf die Karten eines Fabrikanten ausgestellt. Nach Ablauf des Jahres hat der Kadfabrikant für seine Erneuerung zu sorgen.

Die Ausstellung dieser Kadfabrik-Karten kann nur dann und nur dann ausgestellt werden, wenn der Kadfabrikant oder sein Bevollmächtigter zurückgezogen werden, wenn der Kadfabrikant wegen Widerhandlung gegen die über das Kadfabrikanten gesetzten Vorschriften bestraft worden ist. Im Falle der Nichtbefolgung der Polizei-Kommission.

Art. 3.

Die ausgestellten Kadfabrik-Karten werden auf dem Polizei-Bureau in eine Kontrolle eingetragen, welche Name, Wohnort, Geburtsjahr, Heimat- und Wohnort des Fabrikanten, sowie die Nummer des Kades verzeichnen soll.

Für die Karte und Kontrollierung bezahlt jeder Kadfabrikant eine einmalige Kontrollgebühr von Fr. 2...

Art. 4.

Für die einmalige Eintragung zahlt jeder Kadfabrikant 1/2.

aüßer der auf einem Baum aufgestellten Kadefasch- Karte eine Kontroll-
nummer, die ferner am Fattel des Sackrucks in deutlich sichtbarer Weise
fest anzubringen ist. Diese Kontrollnummern werden vom Polizeibureau,
wor angeschafft und den Kadefaschen zum Selbstkostenpreis abge-
geben.

Art. 5.

Die Bestimmungen der Art. 1-4 finden Anwendung auf alle
im Gemeindegemeindebezirk Lüneburg wohnhaften oder regelmäßig
in denselben zum besuchenden Kadefaschen. Auch das Kadefaschen von
Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirk
aufhalten, kann der Gemeindevorstand nach den Bestimmungen
aufstellen.

Art. 6.

Jeder Zusatz eines kontrollierten Sackrucks ist geschnitten eine
allfällige Veranlassung desselben, sei es infolge Reis- Reis-
Wein- oder Reis- Kartensatzes unverzüglich auf dem Polizeibureau
anzugeben. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung
wenn die Reis- oder Reisweise Abgabe eines Sackrucks aus einem
anderen sich nicht auf längere Zeit als einen Tag erstreckt.

Art. 7.

Die Sackrucks aller Art unterliegen als Gegenstände im Allge-
meinen den kantonalen Bestimmungen der Minderheit über
die Polizei des Landes vom 22. April 1811, des Krasspolizei-
gesetzes vom 21. März 1834 und der Minderheit betreffend das
Land mit Melociznen vom 1. April 1892 (Art. 8-13. finisch)
sowie die für den Gemeindegemeindebezirk Lüneburg finisch
aufgestellten besonderen Vorschriften (Art. 14-19. finisch)

Art. 8.

Jeder Melocizne muß mit einem guten Baumortweinstock und mit
einem geeigneten Allarmapparat, sowie Kasten mit einem gut
klingenden Latz versehen sein.
Unwillige Allarmsignale sollen vermieden werden.

Art. 9.

Das Ausmessen hat nach Art. 15 der Massengesetze zu erfolgen, welches lautet: Jedes Messwerk soll dem ihm zugehörigen kommunalen Messamt zur rechten Hand über der Mitte der Messbreite aus, stehen. Beim Messen, welches auf der linken Seite statt zu finden hat, soll sich der Melosaker dem entgegengesetzten Ende und Messwerke durch Zirkeln oder Längen bemerkbar machen und das Messen darf nur mit derjenigen Genauigkeit stattfinden, die zum Ansehen nöthig ist.

Art. 10.

Wenn durch den Melosaker eine Person überfallen oder ein Unfall herbeigeführt wird, so hat derselbe sofort abzustehen, nach Kräften Abstand zu nehmen und auf Mithilfe Rufen und Hülfe anzufragen.

Art. 11.

Keinem Menschen gegenüber ist es Pflicht das Schwert abzustehen oder, wenn dass nicht mehr möglich sein sollte, auf geeignete Weise zur Vermeidung der Feinde zurückzugehen.

Art. 12.

Verfälschte und falsche Zeichnungen von Massen und Mengen, welche einen Abbruch des zu bestimmenden Gewichts mit sich bringen, sind nur in ganz geringem Maße zu gestatten.

Art. 13.

Es ist verboten, den Melosaker zu belästigen, Gegenstände in die Hände des Melosakers zu werfen oder andere gefährliche Handlungen in der Menge zu begehen.

Art. 14.

Das Weisfagen von den Melosaker zu verhindern oder gefährliche Gegenstände, wie Feuer etc. auf das Schwert zu werfen ist verboten.

Art. 15.

Immerhalb der Stadt Lüneburg dürfen nie zwei oder mehr Radfahrer nebeneinander fahren.

Art. 16.

Wird ein Radfahrer durch einen Polizeibeamten aufgehalten, so hat er sofort anzufahren. Die Weisungen der Polizeibehörde ist von Seite des Radfahrers immerzu Folge zu leisten.

Art. 17.

Fremdwagen, Kutschen, Kutschen und Fußwege dürfen zum Einfahren mit Lastwagen nicht benutzt werden.

Lastwägen von Personen, die das Radfahren verboten wollen, sind an allen diejenigen Orten verboten, wo sie den Verkehr hindern und dürfen nur auf den vom Polizeibeamten hierzu ausgewiesenen Plätzen und Wegen stattfinden.

Art. 18.

Die Polizei-Commission ist befugt, das Einfahren einzelner Straßen und Wege mit Lastwagen bei Nacht, Tagen oder bei vorübergehender besonderer Verhältnisse zu untersagen.

Art. 19.

Zu Kraftfahrten u. dgl. ist die Einwilligung der Polizei-Commission erforderlich.

Art. 20.

Verordnungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden durch die Polizei-Inspektion mit einer Buße von Fr 1.- bis Fr 20.- belegt. Wird die außerordentliche Buße nicht innerhalb acht Tagen bezahlt, so erfolgt Abkündigung des Lastwagens an den Kaufmann.

Verordnungen bleibt die Anwendung der Kraftbestimmungen der hiesigen Verordnung betreffend das Fahren mit Last

cigales vom 1. April 1892. (Lüpf Nr 1-200) sowie die Geltendmachung civil-
rechtlicher Ansprüche für den durch solche Miethsgebühren hervor-
gerufene Schaden.

Art. 21.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch
den hohen Regierungsrath des Kantons Luzern sofort in Kraft.

Burgdorf, den 30. März 1901.

Kanton des Simmenthales,
der Präsidat:

[Signature]

der Sekretär:
[Signature]

Bescheinigung.

Wappenstein Holzmi. Verordnung wurde während 10. Tagen nach der An-
kündigung und während 10. Tagen nach dem Antrage des Simmenthaler
Gemeinde auf der feierlichen Gemeindeversammlung öffentlich zur Einsicht der An-
gehörigen aufgelegt.

Diese Auflage wurde bekannt gemacht durch Publikation im Amtsblatt
des Kantons Luzern vom 19. März 1901. Nr. 23., im öffentlichen Anzeiger für
Burgdorf und Umgebung vom 16. und 23. März 1901. Nr. 11. und 12. und im
„Luzerner Volksfreund“ vom 17. und 24. März 1901. Nr. 65. und 75., sowie
durch Umbinten. Damit wurde die Aufforderung verbunden, allfällige Ein-
sprüche spätestens innerhalb 10. Tagen nach Ablauf der zweiten Depositions-
frist der Gemeindeversammlung einzubringen.

Während dieser Fristen sind keine Einsprüche eingelangt.

Burgdorf, den 2. Mai 1901.

der Gemeindevorsteher:

[Signature]

[Signature]

Der Regierungsrat des Kantons Bern
erteilt hiermit

der vorstehenden *Polizei-Verordnung* die Genehmigung.
Bern, den *1. Juni* 190*4*.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

H. Cies.

der Staatsschreiber

Kistler

